

Bekanntmachung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Adorf/Vogtl. nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG 2014

1. Kindertageseinrichtungen

1.1 Betriebskosten je Platz und Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten

Betriebskosten je Platz

	Krippe 9 Std. in €	Kindergarten 9 Std. in €	Hort 6 Std. in €
Erforderliche Personalkosten	659,61	304,43	178,10
Erforderliche Sachkosten	178,59	82,43	48,22
Erforderliche Betriebskosten	838,20	386,86	226,32

Geringere Betreuungszeiten entsprechen jeweils den anteiligen Betriebskosten. (z.B. 6 Stunden Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 Stunden).

1.2 Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat

	Krippe 9 Std. in €	Kindergarten 9 Std. in €	Hort 6 Std. in €
Landeszuschuss	150,00	150,00	100,00
Elternbeitrag (ungekürzt)	158,00	95,00	55,00
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	530,20	141,86	71,32

1.3 Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1 Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	6.280,31
Miete	
Gesamt	6.280,31

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamt	69,85	32,24	18,86

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1 Aufwundersersatz je Platz und Monat

	Kindertagespflege 9 h in €
Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand und eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistungen der Tages-Pflegeperson (§ 23 Abs 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII)	441,39
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)	1,72
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Altersversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)	40,80
Durchschnittlicher Erstattungsbeitrag für Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs.2 Nr.4 SGB VIII)	32,17
= Aufwundersersatz	516,08

2.2 Deckung des Aufwundersersatzes je Platz und Monat

	Kindertagespflege 9 h
Landeszuschuss	150,00
Elternbeitrag (ungekürzt)	158,00
Gemeinde	208,08

Wir erklären die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Adorf/Vogtl., den 14.04.2015


Rico Schmidt
Bürgermeister



Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Änderung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet „Alter Acker“

Der Stadtrat der Stadt Adorf beschloss am 02.02.2015 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet „Alter Acker“ als Satzung. Die Erteilung der Genehmigung durch das Landratsamt Vogtlandkreis erfolgte mit Bescheid Az. 621.4200-231-2015002- Alter Acker Adorf vom 04.05.2015 und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet „Alter Acker“ kann einschließlich ihrer Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Bauamt der Stadtverwaltung Adorf, Markt 3, 08626 Adorf/Vogtl. während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Dienststunden:

Die – Fr: 9.00 – 12.00 Uhr

Die: 13.00 – 18.00 Uhr

Do: 13.00 – 16.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB in dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens erforderlichen Umfang sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Adorf/Vogtl., Markt 1, 08626 Adorf/Vogtl. geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannte Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.


Adorf/Vogtl., 06.05.2015

Rico Schmidt; Bürgermeister



Fehlerhafte Wahlbenachrichtigungskarten

Durch einen Fehler der beauftragten Firma beim Druck müssen alle Wahlbenachrichtigungskarten für die Wahl zum Landrat am 07.06.2015 noch einmal versandt werden. Wir bitten Sie, die zuerst zugestellten Wahlbenachrichtigungen zu vernichten bzw. nicht zu verwenden. Der Fehler ist auf der Rückseite und, wie so oft, im Kleingedruckten zu finden: bei der Erklärung zur Vollmacht wurde fälschlicherweise das Wort „Oberbürgermeisterwahl“ verwendet. Wir bitten die Unannehmlichkeiten zu entschuldigen, für Fragen steht Ihnen das Einwohnermeldeamt zur Verfügung.

Antje Goßler, Wahlleiterin